

Festsetzungen durch Planzeichen

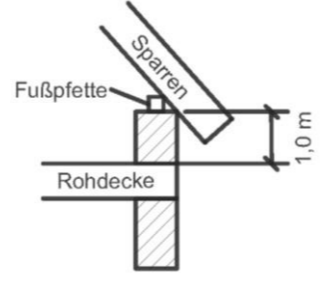
- Geltungsbereich
- Einziehungsbereich (926 m²)
- Ortseingrünung innerhalb der Baufläche
- Ausgleichsfläche (354 m²)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung.

§ 1

(1) Eine Teilfläche der Fl.Nr. 31/3 Gmkg. Röckenhof wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Einziehungsbereich rot schraffiert ist.

(2) Gebäude im Einziehungsbereich sind nur mit 2 Vollgeschossen und mit symmetrischem Satteldach in 2 Bauweisen zulässig:
 2 Vollgeschosse, Satteldach 15- 25° und
 2 Vollgeschosse (E+D), Satteldach 42-48°, Kniestock 100 cm
 Es sind max. 2 Einfamilien- oder 2 Doppelhäuser zulässig.



(3) Dem Eingriff durch die Einziehungsfläche auf Fl.Nr. 31/3 wird auf Fl.Nrn. 31 Gmkg. Kalchreuth eine Teilfläche von 354 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet. Als Ausgleichsmaßnahme hat die Anlage einer Streuobstwiese zu erfolgen. Details siehe Begründung.

(4) Im Bereich der dargestellten Ortseingrünung sind freiwachsende Hecken aus heimischen Sträuchern und/oder Obstbäume als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.

(5) Der Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(6) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 34 BauGB.

Auf Immissionen aus der Landwirtschaft wird hingewiesen.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kalchreuth, den

.....
 Herbert Saft
 Bürgermeister (Siegel)

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kalchreuth hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Satzung über die Einziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Röckenhof für das Gebiet der Einziehungssatzung „Röckenhof Nr. 2 – Nähe Unterschöllbacher Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Entwurf der Satzung abzugeben und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
3. Der Entwurf der Satzung wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am bekannt gemacht.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluss vom die Einziehungssatzung „Röckenhof Nr. 2 – Nähe Unterschöllbacher Straße“ beschlossen.

Kalchreuth, den

Herbert Saft
 Bürgermeister (Siegel)

5. Ausgefertigt

Kalchreuth, den

.....
 Herbert Saft
 Bürgermeister (Siegel)

6. Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB). Die Einziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einziehungssatzung ist damit am in Kraft getreten (Tag der Bekanntmachung; § 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

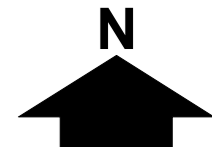
Kalchreuth, den

.....
 Herbert Saft
 Erster Bürgermeister (Siegel)



© Bayerische Vermessungsverwaltung

Entwurf



Gemeinde Kalchreuth

Einziehungssatzung Nr. 2

"Röckenhof - Nähe Unterschöllbacher Straße"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: gb / lb
 datum: 08.09.2021 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

